



Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 3 des Personalausweisgesetzes die Befreiung von der Ausweispflicht für:

ANGABEN ZUR PERSON

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Gründe:

- wegen einer körperlichen Beeinträchtigung auf Dauer in einem Pflegeheim, oder Betreuungseinrichtung untergebracht bin
- eine Teilnahme am öffentlichen Leben für mich derzeit nicht möglich ist
- eine Person zur Betreuung für mich bestellt wurde.

Begründung bzw. ärztliche Bescheinigung:

Datum

Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller

ANGABEN BETREUERIN / BETREUER / VERTRETUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

Bei der Antragsstellung durch eine Betreuerin, einen Betreuer oder einer bevollmächtigten Bezugsperson sind die Angaben zur Betreuungsperson, der Beschluss des Amtsgerichtes oder die Vertretungsvollmacht vorzulegen:

Datum

Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller

Erläuterungen zum Antrag Befreiung von der Ausweispflicht

In besonderen Fällen kann eine Person von der (Personal-) Ausweispflicht befreit werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 1 Absatz 3 Personalausweisgesetz geregelt.

Ausnahmen von der Ausweispflicht:

- für Personen, die dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind;
- für Personen, die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können;
- für Personen, die dauerhaft unter Betreuung stehen; (jedoch nicht durch einstweilige Anordnung)
- für handlungs- und einwilligungsunfähige Personen, die von einer Person mit notarieller Vollmacht vertreten werden.

Sie erhalten eine Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht. Zusammen mit dem abgelaufenen Ausweis dient die Bestätigung vor allem zur Vorlage bei Behörden und Banken.

Da die zu befreiende Person oftmals nicht in der Lage ist, die Befreiung für sich zu beantragen, kann auch eine andere Person dies vornehmen.

Die Befreiung kann rückgängig gemacht werden, indem der Antragsteller oder Antragstellerin einen Personalausweis beantragt.

Zusätzliche Hinweise:

- Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst kurz vor Ablauf des Personalausweises beantragt werden.
- Eine Auslandsreise kann mit dieser Bescheinigung nicht durchgeführt werden.
- Sollten noch Bankvollmachten erteilt werden müssen oder notarielle Rechtsgeschäfte (z. B. Testament oder Grundstücksangelegenheiten) zu klären sein, ist die Neubeantragung eines Personalausweises zu empfehlen.